

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

**Amtlicher Teil**

**Nr. 14 • 5. April 2018**

**Herausgeber** Kanton Nidwalden

**Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung** Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

**Kontakt** Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, [amtlich@amtsblatt-nw.ch](mailto:amtlich@amtsblatt-nw.ch), [www.amtsblatt-nw.ch](http://www.amtsblatt-nw.ch)

**näef**  
BESCHATTUNGEN

**MÖBELHAUS NÄF**

Seestrasse 2

6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)

[info@moebel-naef.ch](mailto:info@moebel-naef.ch)



**näef**  
BODENBELÄGE

**MÖBELHAUS NÄF**

Seestrasse 2

6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)

[info@moebel-naef.ch](mailto:info@moebel-naef.ch)



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>627</b>
<b>Regierungsrat</b>	<b>629</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>658</b>
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	661
Gesundheits- und Sozialdirektion	662
<b>Handelsregister</b>	<b>663</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>673</b>
<b>Gerichte</b>	<b>675</b>
<b>Selbständige Anstalten</b>	<b>677</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>683</b>
Baugesuche	683
Stans	685
<b>Selbständige Anstalten</b>	<b>687</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 15 erscheint am  
Mittwoch, den 11. April 2018

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

## Medieninformation

---

### Neu-Konstituierung des Regierungsrates und Wahl des Landammanns

*Der Regierungsrat hat in seiner neuen Zusammensetzung an der Sitzung vom 27. März 2018 die Zuteilung der Direktionen für die Legislatur 2018–2022 vorgenommen. Diese gilt ab dem neuen Amtsjahr, welches am 1. Juli 2018 beginnt.*

Am 4. März 2018 fanden im Kanton Nidwalden die Gesamterneuerungswahlen statt. Im Rahmen der Regierungsratswahlen wurden Michèle Blöchli (SVP) und Joe Christen (FDP) neu in den Regierungsrat gewählt. An der Regierungsratssitzung vom 27. März 2018 hat die neu zusammengesetzte Regierung nun gemeinsam die Direktionszuteilung ab dem 1. Juli 2018 vorgenommen.

Landwirtschafts- und Umweltdirektion

**Vorsteher: Joe Christen**

Stellvertreter: Josef Niederberger

Gesundheits- und Sozialdirektion

**Vorsteherin: Michèle Blöchli**

Stellvertreter: Res Schmid

Bildungsdirektion

**Vorsteher: Res Schmid**

Stellvertreter: Joe Christen

Finanzdirektion

**Vorsteher: Alfred Bossard**

Stellvertreter: Dr. Othmar Filliger

Volkswirtschaftsdirektion

**Vorsteher: Dr. Othmar Filliger**

Stellvertreter: Alfred Bossard

Justiz- und Sicherheitsdirektion

**Vorsteherin: Karin Kayser**

Stellvertreterin: Michèle Blöchli

Baudirektion

**Vorsteher: Josef Niederberger**

Stellvertreterin: Karin Kayser

### Wahl von Landammann und Landesstatthalter

Gemäss Art. 59 der Kantonsverfassung wählt der Landrat den Landammann und den Landesstatthalter auf die Amtsdauer von einem Jahr aus der Mitte des Regierungsrates. Für das Amtsjahr 2018/2019 beantragt der Regierungsrat dem Landrat Bildungsdirektor Res Schmid als Landammann zu wählen und Finanzdirektor Alfred Bossard als Landesstatthalter.

Stans, 28. März 2018

**Iwan Scherer ist neuer Bankrat bei der Nidwaldner Kantonalbank**

*Der Regierungsrat hat Iwan Scherer für die Amtsdauer 2018–2022 als Mitglied des Bankrates der Nidwaldner Kantonalbank gewählt. Er tritt das Amt am 1. Juli 2018 an.*

Infolge der Demission von Bankrat Erich Amstutz per 30. Juni 2018 hat der Regierungsrat Iwan Scherer als dessen Nachfolger bei der Nidwaldner Kantonalbank gewählt.

Seit 2001 ist Iwan Scherer Mitinhaber und Mitglied der Geschäftsleitung der Firma Architektur & Baumanagement AG mit Sitz in Dallenwil und Luzern. Die Firma beschäftigt 16 Angestellte. Von 2002 bis 2012 war Iwan Scherer Verwaltungsrichter im Kanton Nidwalden. Seit 2003 ist er Schadenexperte bei der NSV und seit 2011 Mitglied der Baukommission der Gemeinde Stans. Er ist diplomierter Bauleiter und Bauökonom, 48-jährig, wohnhaft in Stans, verheiratet und Vater von drei Kindern.

Iwan Scherer entspricht dem gemeinsam vom Regierungsrat und Bankrat der NKB festgelegten Anforderungsprofil. Er ist ein profunder Kenner der lokalen KMU und verfügt über ein gutes Netzwerk zum lokalen Gewerbe. Iwan Scherer erfüllt die geforderten Kompetenzen und besitzt die notwendige Erfahrung.

Stans, 28. März 2018

## **Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Vertrags zwischen dem Kanton Nidwalden und der CSS Kranken- Versicherung AG über die Vergütung von Impfungen für Schulkinder im Rahmen des schulärztlichen Dienstes aller Gemeinden des Kantons Nidwalden ab 1. Januar 2017**

vom 27. März 2018<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)<sup>2</sup>, in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### **1.**

Der Vertrag<sup>4</sup> zwischen dem Kanton Nidwalden, vertreten durch die Gesundheits- und Sozialdirektion und der CSS Kranken-Versicherung AG über die Vergütung von Impfungen für Schulkinder im Rahmen des schulärztlichen Dienstes aller Gemeinden des Kantons Nidwalden gemäss Art. 12a KLV<sup>5</sup>, gültig ab 1. Januar 2017, wird genehmigt.

### **2.**

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

### **3.**

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG<sup>2</sup>).

---

Stans, 27. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*Hugo Murer*

---

<sup>1</sup> A 2018, 629

<sup>2</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> NG 742.1

<sup>4</sup> Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

<sup>5</sup> SR 832.112.31

**Vollzugsverordnung  
zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung  
(Sachversicherungsverordnung, NSVV)**

vom 27. März 2018<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 67  
des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über die Nidwaldner Sachversi-  
cherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

**I. DIE NIDWALDNER SACHVERSICHERUNG**

**§ 1 Aktuarin oder Aktuar  
1. Anforderungen**

Die Aktuarin oder der Aktuar muss über den Titel „Aktuar SAV“ oder  
einen gleichwertigen Titel verfügen und einen guten Ruf geniessen.

**§ 2 2. Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aktuarin oder der Aktuar ist verantwortlich dafür, dass:

1. die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird;
2. ausreichend technische Rückstellungen gebildet werden;
3. die Vermögenswerte entsprechend dem Gesichtspunkt der Sicher-  
heit ausgewählt sind;
4. sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) gewährt ihr oder ihm Zu-  
gang zu allen Geschäftsunterlagen.

<sup>3</sup> Stellt die Aktuarin oder der Aktuar Unregelmässigkeiten fest, infor-  
miert sie oder er unverzüglich den Verwaltungsrat der NSV.

**§ 3 3. Bericht**

<sup>1</sup> Die Aktuarin oder der Aktuar erstellt jährlich einen Bericht an den Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Der Bericht stellt den aktuellen Stand und mögliche Entwicklungen der NSV aus versicherungstechnischer Sicht dar. Er enthält alle notwendigen Informationen zu den Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1.

**§ 4 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss über eine Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde für die Prüfung nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung<sup>3</sup> verfügen.

<sup>2</sup> Sie nimmt eine ordentliche Revision vor.

**II. GEBÄUDEVERSICHERUNG****§ 5 Ausnahmen vom Obligatorium**

Vom Versicherungsobligatorium sind Gebäude ausgenommen, deren Neuwert Fr. 10'000.- nicht übersteigt.

**§ 6 Ausschluss von der Versicherung**

<sup>1</sup> Bevor ein Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen wird, hat die NSV die Eigentümerin oder den Eigentümer zu ermahnen, die Gefährdung binnen dreier Monate zu beheben.

<sup>2</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann die NSV diese Frist erstrecken oder eine kürzere Frist ansetzen.

<sup>3</sup> Der rechtsgültig gewordene Ausschluss ist dem Grundbuchamt mitzuteilen, welches die Grundpfandgläubiger zu orientieren hat.

**§ 7 Zeitwert oder feste Versicherungssumme**

Wichtige Gründe im Sinne von Art. 19 NSVG<sup>2</sup> für eine Versicherung zum Zeitwert oder eine feste Versicherungssumme liegen namentlich vor, wenn:

1. der Zeitwert des Gebäudes bei der Einschätzung weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt;
2. das Gebäude sich in einem bau- oder feuerpolizeiwidrigen Zustand befindet oder mangelhaft unterhalten ist;



3. das Gebäude besonders elementarschadengefährdet ist;
4. die oder der Versicherte glaubhaft macht, dass das Gebäude oder Gebäudeteile nach einem Schadenfall nicht mehr wiederhergestellt würden;
5. wenn das Gebäude oder Gebäudeteile Kunst-, Altertums-, Liebhaber oder andere ideelle Werte aufweisen.

## **§ 8 Bauzeitversicherung**

Neubauten oder wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten sind zum steigenden Bauwert zu versichern, wenn ihr Wert Fr. 10'000.- übersteigt.

## **§ 9 Abbruch- und Aufräumungskosten**

<sup>1</sup> Die Abbruchkosten sind die Kosten des Abbruchs von Gebäuderesten, welche bei der Schadenabschätzung als wertlos bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Aufräumungskosten beinhalten den Aufwand für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Gebäude, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

## **§ 10 Verzinsung**

Der Mindestbetrag der Vorleistungen für deren Verzinsung gemäss Art. 25 NSVG<sup>2</sup> beträgt Fr. 20'000.-.

## **§ 11 Auszahlung** **1. Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben und der Kostennachweis erbracht ist.

<sup>2</sup> Bei einer Versicherung zum Zeitwert oder bei einer festen Versicherungssumme erfolgt die Auszahlung, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Instandstellungskosten mindestens diesen Wert beziehungsweise die Summe erreichen.

<sup>3</sup> Bei grossen Schäden sind nach dem Baufortschritt Teilzahlungen zu leisten, sofern die Entschädigungspflicht der NSV unbestritten ist.

<sup>4</sup> Bei Nichtwiederherstellung erfolgt die Zahlung frühestens, wenn der Schadenplatz geräumt ist.

**§ 12 2. Zahlungsempfänger**

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt an die Versicherte oder den Versicherten, sofern das Gebäude nicht verpfändet ist oder wenn die Pfandgläubiger im Rahmen der Pfandhaft in die Auszahlung einwilligen. Die oder der Versicherte hat der Anstalt einen Grundbuchauszug über die Pfandrechte vorzulegen.

<sup>2</sup> Die NSV kann in Absprache mit der oder dem Versicherten die Baurechnungen den Leistungserbringern direkt vergüten. Eine Einwilligung der Pfandgläubiger ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt an das Grundbuchamt zur Ablösung der Pfandrechte, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Gebäudes dieses nicht wieder aufbauen will.

<sup>4</sup> Das Grundbuchamt nimmt die erforderlichen Löschungen vor und zahlt den Rest der oder dem Versicherten aus, unter Mitteilung an die NSV. Die Pfandgläubiger sind verpflichtet, die Rückzahlung ohne Rücksicht auf vertragliche Kündigungsfristen anzunehmen.

**III. MOBILIARVERSICHERUNG****§ 13 Ausnahmen vom Obligatorium**

<sup>1</sup> Dem Obligatorium nicht unterstellt sind Gegenstände von künstlerischem beziehungsweise kulturellem Wert, wenn dieser je Einzelobjekt Fr. 10'000.- übersteigt.

<sup>2</sup> Als Warenlager im Freien im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7 NSVG<sup>2</sup> gilt auch der Inhalt von ober- und unterirdischen Behältern aller Art, sofern die Behälter nicht in einem Gebäude integriert sind.

<sup>3</sup> Unter den Begriff Nutzvieh fallen jene Tiere, die zu Erwerbszwecken für die Milch-, Fleisch- oder Eierproduktion gehalten werden.

**§ 14 Ausnahmen von der Neuwertversicherung**

<sup>1</sup> Die NSV kann bewegliche Sachen aus wichtigen Gründen zum Zeitwert versichern oder hierfür eine feste Versicherungssumme vereinbaren.

<sup>2</sup> Solche Gründe liegen namentlich vor:

1. bei Gegenständen mit ideellem Wert;
2. bei technischen Einrichtungen nach Erreichen der Lebensdauer;

3. sofern bei den Privatversicherern die Zeitwertversicherung üblich ist;
4. wenn der Neuwert aus anderen Gründen keine befriedigende Versicherungsgrundlage abgeben würde.

## **§ 15           Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Schadenvergütung erfolgt, sobald der Entschädigungsbetrag rechtsgültig festgesetzt ist.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt an die Versicherte oder den Versicherten, sofern der NSV nicht ein Pfandrecht oder eine Abtretung schriftlich mitgeteilt wurde.

## **IV.       GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **§ 16           Versicherte Elementargefahren 1. Sturm**

<sup>1</sup> Das Vorliegen eines Sturms wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden.

<sup>2</sup> Ist das Kollektivschadenbild nicht in der in Abs. 1 verlangten Intensität gegeben, kann die NSV den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objekts die Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h im 10-Minuten-Mittel oder mehrere Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden.

<sup>3</sup> Liegt aus umgebungsbedingten Gründen kein Schadenbild gemäss Abs. 1 vor und können Messwerte gemäss Abs. 2 nicht auf das versicherte Objekt angewendet werden, kann die NSV den Schaden vergüten, wenn aufgrund des Schadenbilds am versicherten Objekt von einem Sturm im Sinne von Abs. 1 ausgegangen werden muss.

### **§ 17           2. Hagel**

<sup>1</sup> Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern, der an einem versicherten Objekt einen Schaden durch direkte oder indirekte Einwirkung verursacht.

<sup>2</sup> Nicht gedeckt sind:

1. die Beschädigung von ständig der Witterung ausgesetzten Bauteilen und Gegenständen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder alterungsbedingt einen Widerstand gegenüber Hagelkörnern von weniger als einem Zentimeter Durchmesser aufweisen (HW < 1);
2. Hagelschäden an nicht hagelgeschützten Kunststoffbahnen für die Abdichtung und Isolation wie Flachdachabdeckungen.

<sup>3</sup> Volle Versicherungsdeckung besteht für Bauteile mit einem Widerstand gegenüber Hagelkörnern von bis zu drei Zentimetern Durchmesser (HW 3).

### **§ 18 3. Hochwasser, Überschwemmungen**

<sup>1</sup> Hochwasser ist ein deutlich über dem langjährigen Mittelwert oder über den festgelegten Pegeln oder Abflussmengen liegender Wasserstand oder -abfluss in einem stehenden oder fliessenden Gewässer, der durch Niederschläge oder Schmelzwasser ausgelöst wurde.

<sup>2</sup> Überschwemmung ist die vorübergehende Bedeckung einer Landfläche mit Wasser, die direkt durch Niederschläge oder Schmelzwasser oder durch Hochwasser gemäss Abs. 1 ausgelöst wurde.

<sup>3</sup> Unter Grundwasser wird alles Wasser verstanden, das sich unter der Erdoberfläche befindet, unabhängig davon, ob es sich um Wasser des Grundwasserstroms, um Hang- oder Sickerwasser handelt.

<sup>4</sup> Nicht gedeckt sind:

1. Hochwasserschäden in Räumen, die Öffnungen unterhalb einer Hochwasserstandsquote des Vierwaldstättersees von 435,5 m über Meer aufweisen;
2. Schäden an Gebäudeteilen, die ständig in einem stehenden oder fliessenden Gewässer stehen.

### **§ 19 4. Lawinen**

Eine Lawine liegt vor, wenn natürlich angesammelte Schnee- oder Eismassen plötzlich und unaufhaltsam ins Rutschen geraten und an einem versicherten Objekt durch die Massen selbst oder durch den sie begleitenden Luftdruck Schaden entsteht.

**§ 20 5. Schneerutsch**

<sup>1</sup> Schneerutsch ist das unvermittelte beschleunigte Abgleiten einer sich natürlich angesammelten Schnee- oder Eismasse im freien Gelände.

<sup>2</sup> Schäden, die auf das Abrutschen von Schnee oder Eis von Gebäudedächern zurückzuführen sind, gelten nicht als versicherte Schneerutschschäden.

**§ 21 6. Schneedruck**

<sup>1</sup> Schneedruck ist die Einwirkung des Gewichts einer ruhenden Schnee- oder Eismasse, die sich natürlich angesammelt hat.

<sup>2</sup> Nicht gedeckt sind:

1. Schäden, die nur Ziegel, anderes Bedachungsmaterial, Dachrinnen oder Wasserabfallrohre betreffen;
2. Schäden an Gebäuden, deren Tragwerkkonstruktion nicht die nach den Regeln der Baukunde erforderliche Widerstandskraft gegenüber Schneedruck aufweist.

**§ 22 7. Felssturz, Steinschlag**

<sup>1</sup> Ein Felssturz oder Steinschlag liegt vor, wenn Gesteinsbrocken oder Fels- und Gesteinsmassen im Gelände auf natürliche Art und Weise abstürzen oder niedergehen.

<sup>2</sup> Nicht gedeckt sind Schäden infolge Felssturz und Steinschlag in Felsabbaugebieten und Steinbrüchen.

**§ 23 8. Erdrutsch, Erdfall**

<sup>1</sup> Ein Erdrutsch liegt vor, wenn gewachsenes Erdreich auf natürliche Art und Weise unaufhaltsam ins Rutschen gerät.

<sup>2</sup> Ein Erdrutsch wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts namentlich weitere Gebäude beschädigt wurden, Risse und Brüche im Erdreich entstanden sind oder Bäume, Masten oder Zäune schräg gestellt wurden.

<sup>3</sup> Erdfall liegt vor, wenn sich der Boden spontan in einer schnellen, vertikalen, oft trichterförmigen Bewegung auf natürliche Art und Weise absenkt.

**§ 24 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden**

Nicht gedeckt sind Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten oder bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und Lehm.

**§ 25 Elementarschadenverhütung  
1. Schutzziel**

<sup>1</sup> Das versicherungsrechtliche Schutzziel der Elementarschadenverhütung richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>4</sup> über das Bauen in den Gefahrenzonen sowie den massgebenden Regeln der Baukunde.

<sup>2</sup> Soweit für die versicherten Gefahren keine solche Baunormen bestehen, sind geeignete Massnahmen zu treffen, die das versicherte Objekt weitgehend vor drohenden Elementarschäden schützen.

**§ 26 2. verbindliche Normen und Richtlinien**

Für die Beurteilung der Eignung und Wirksamkeit sowie des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Präventionsmassnahmen sind die folgenden Wegleitungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen<sup>5</sup> verbindlich:

1. Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren;
2. Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren.

**V. PRÄVENTION UND INTERVENTION****§ 27 Beiträge von Privatversicherungen**

Der Präventions- und Interventionsbeitrag der Privatversicherer beträgt 0,05 Promille des versicherten Kapitals.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 28 Änderung der Regierungsratsverordnung**

Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

## IV. Justiz- und Sicherheitsdirektion

...

<sup>2</sup>Der Justiz- und Sicherheitsdirektion sind zugewiesen:

- a. Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ)
  1. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und zur Schifffahrt
  2. Fahrzeug- und Schiffsteuer
  3. Schwerverkehrsabgabe
- b. Nidwaldner Sachversicherung (NSV)
  1. Brandschutz
  2. Feuerwehr
  3. erdbebengerechte Gestaltung von Hochbauten
- c. Nidwaldner Hilfsfonds (NHF)
- d. Staatsanwaltschaft

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Stans, 27. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*Hugo Murer*

---

<sup>1</sup> A 2018, 631<sup>2</sup> NG 867.1<sup>3</sup> SR 956.1<sup>4</sup> NG 611.1<sup>5</sup> www.vkf.ch<sup>6</sup> NG 152.11

---

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV)

vom 27. März 2018<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Gesetzes  
vom 13. Dezember 2017 über den Brandschutz und die Feuerwehr  
(Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## I. BRANDSCHUTZ

### § 1 Brandschutzvorschriften

Die Stand der Technik Papiere (STP)<sup>3</sup>, die von der technischen Kommission Brandschutz der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen als massgebend erklärt wurden, sind verbindlich.

### § 2 Vorübergehende Anordnungen

<sup>1</sup> Besteht aufgrund besonderer Umstände wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe eine erhebliche Brandgefahr oder Personengefährdung, können die Gemeinden oder das Feuerwehriinspektorat vorübergehende Anordnungen zur Gewährleistung des Brandschutzes erlassen.

<sup>2</sup> Sie können insbesondere das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

### § 3 Brandschutznachweis 1. Begriff

Ein Brandschutznachweis ist eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Bestätigung der geplanten baulichen, technischen, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutzmassnahmen in einem Standardkonzept der Brandschutzvorschriften oder in einem Brandschutzkonzept.



**§ 4 2. Bauten und Anlagen**

Als Bauten und Anlagen gemäss Art. 7 BFG<sup>2</sup> gelten:

1. Gebäude;
2. Fahrnisbauten;
3. offene Produktionsanlagen;
4. wärmetechnische Anlagen.

**§ 5 3. Ausnahmen**

<sup>1</sup> Nur auf Verlangen der NSV ist ein Brandschutznachweis zu erbringen bei:

1. Kleinbauten gemäss Art. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>4</sup>;
2. Einfamilienhäusern;
3. Nebenbauten: eingeschossige Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und in denen keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden, wie Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe und Kleinlager;
4. landwirtschaftlichen Bauten der Qualitätssicherungsstufe (QSS) 1;
5. baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen, die zu keiner Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen und die Personensicherheit nicht mindern, wie kleine Umbauten und Fassadensanierungen.

<sup>2</sup> Der Brandschutznachweis für wärmetechnische Anlagen bleibt vorbehalten.

**§ 6 4. im Baubewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben ist der Brandschutznachweis gemäss PBG<sup>4</sup> als Beilage zum Baugesuch bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese leitet den Nachweis an die NSV weiter.

<sup>2</sup> Die Übereinstimmungserklärung erfolgt an die Baubewilligungsbehörde zuhanden der NSV.

## **§ 7 5. ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens**

<sup>1</sup> Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben, die einen Brandschutznachweis erfordern, ist der Brandschutznachweis spätestens 30 Tage vor Ausführungsbeginn der Gemeinde zu Händen der NSV zuzustellen.

<sup>2</sup> Die NSV eröffnet ihren Genehmigungsentscheid den Eigentümerinnen und Eigentümern.

<sup>3</sup> Die Übereinstimmungserklärung erfolgt an die NSV. Diese meldet der Gemeinde den Vollzug zwecks Datenerfassung.

<sup>4</sup> Das Verfahren ist mit einem allfälligen selbständigen Plangenehmigungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetzgebung<sup>5</sup> zu koordinieren.

## **§ 8 Wärmetechnische Anlagen**

<sup>1</sup> Die NSV regelt in einer Richtlinie:

1. die Wartungsfristen;
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung;
3. die Aus- und Weiterbildung der zugelassenen Fachpersonen.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien sind verbindlich.

# **II. FEUERWEHR**

## **A. Gemeindefeuerwehr**

### **§ 9 Feuerwehrreglement**

Die Feuerwehrreglemente der Gemeinden haben Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Organisation, den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehren;
2. die Löschgebiete und die Löscheinrichtungen;
3. die Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr sowie von nicht feuerwehrpflichtigen Personen, die bei einem Ernstfalleinsatz Hilfe leisten;
4. Disziplinarvergehen;
5. die Ansätze für die Inrechnungstellung von Einsatzkosten.

**§ 10            Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinden legen im Feuerwehrreglement fest, wer zuständig ist für:

1. den Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht sowie der Dienst- oder Ersatzabgabepflicht;
2. die Stellungnahme zu Gesuchen um Feuerwehrdienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
3. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;
4. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertretung;
5. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Chargierten;
6. die Sicherstellung und Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
7. die Führung der nötigen Kontrollen;
8. die Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets;
9. den Entscheid über:
  - a) Beschaffung der Ausrüstung der Feuerwehr;
  - b) Erstellung, Erweiterung oder Ausbau von Feuerwehrmagazinen und Materialdepos;
  - c) Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;
10. den Erlass von Disziplinarverfügungen;
11. die jährliche Berichterstattung an das Feuerwehrinspektorat über die Tätigkeit der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind für die Gemeindefeuerwehr ein oder mehrere Löschgebiete zu bilden.

**§ 11            Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken**

<sup>1</sup> Besonders abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken sollen gegen angemessene Entschädigung einer andern Gemeindefeuerwehr zugeteilt werden, wenn damit ein rascherer und wirkungsvollerer Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Zuteilung wird durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden vereinbart; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **B. Feuerwehrinspektorat**

### **§ 12 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrinspektorat hat folgende Aufgaben:

1. Koordination und Überwachung der Organisation, der Lösch- und Rettungseinrichtungen, der Alarmierung, des Einsatzes, der Ausbildung und Ausrüstung der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren;
2. jährlich Durchführung von Feuerwehrinspektionen bei allen Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
3. Organisation und Durchführung der Kurse für die Kader und Spezialisten der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit den Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren;
4. Begutachtung der Beitragsgesuche zu Händen der NSV;
5. Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrates übertragen werden.

<sup>2</sup> Es kann bei Grossereignissen im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganisationen die Einsatzleitung der Rettungs- und Löschmassnahmen übernehmen.

### **§ 13 Weisungen**

Das Feuerwehrinspektorat kann gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)<sup>6</sup> Weisungen erlassen über:

1. die Aufgaben der Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten und der Stellvertretung;
2. die Gliederung der Feuerwehr, die Dienstgrade und Beförderung;
3. die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr (Übungs- und Kurswesen);
4. den Bestand und die Beschaffung von Feuerwehrmaterial, Geräten und Fahrzeugen;
5. die Feuerwehrlokale und Materialdepots;
6. die Löschwasserversorgung;
7. die Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehren.

### **§ 14 Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren 1. Ernennung, Dienstdauer, Einsatz**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren.

<sup>2</sup>Wahlfähig ist, wer einen Instruktorienkurs der FKS mit Erfolg bestanden hat oder im Besitz eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises ist.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren sind verpflichtet, sich während mindestens zehn Jahren für Kurse, Rapporte und Instruktionendienste zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup>Sie sind dem Feuerwehrinspektorat unterstellt und gelangen auf dessen Anordnung zum Einsatz.

## **§ 15            2. Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe durch die NSV festgesetzt wird.

<sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf den Ersatz der Spesen, die mit dem Besuch von Kursen in Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup>Die Entschädigung, der Spesenersatz und die Uniformierung der Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren gehen zulasten der NSV.

## **C.        Feuerwehrpflicht**

### **§ 16            Aushebung**

<sup>1</sup>Die Gemeinden führen in der zweiten Jahreshälfte eine Aushebung für diejenigen Personen durch, die im folgenden Jahr feuerwehrpflichtig werden.

<sup>2</sup>Die Aushebung wird mindestens 30 Tage vor dem Aushebungstermin im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup>Wer an der Aushebung wegen Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

### **§ 17            Befreiung**

<sup>1</sup>Gesuche um Befreiung vom Feuerwehrdienst sind schriftlich und begründet bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einzureichen; sie beziehungsweise er begutachtet die Gesuche zuhanden der zuständigen Instanz der Gemeinde.

<sup>2</sup>Werden für die Befreiung gesundheitliche Gründe angeführt, kann eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden.

## **§ 18 Entschuldigungsgründe**

Als Entschuldigungsgründe für die Nichtbefolgung von Aufgeboten zu Übungen, Kursen oder Ernstfalleinsätzen gelten:

1. Krankheit oder Unfall;
2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
3. Militär- oder Zivilschutzdienst;
4. berufsmässig bedingte Unabkömmllichkeit;
5. andere wichtige Gründe.

## **§ 19 Bemessung der Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens einmal erhoben.

## **D. Übungen, Kurse**

### **§ 20 Übungen**

<sup>1</sup> Die Feuerwehren haben jährlich mindestens acht Übungen von mindestens zwei Stunden durchzuführen; die Feuerwehrinspektion gilt als Übung.

<sup>2</sup> Neueingeteilte Feuerwehrdienstpflichtige haben zusätzlich zu den ordentlichen Übungen einen ganztägigen Einführungskurs zu besuchen.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkader hat jährlich mindestens zwei besondere Übungen zu absolvieren.

<sup>4</sup> Jährlich ist mindestens eine Alarmübung durchzuführen.

### **§ 21 Kurse für Feuerwehrkader und Spezialisten** **1. Ausbildungskurse**

<sup>1</sup> Zur Ausbildung der Feuerwehrkader und Spezialisten führt das Feuerwehrinspektorat Kurse durch. Die Kurse sind je nach Bedarf alle drei bis fünf Jahre durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sind verpflichtet, entsprechend ihrem Nachwuchsbedarf die erforderliche Anzahl von Feuerwehrleuten an die Kurse abzukommandieren.

### **§ 22 2. Weiterbildungskurse**

Das Feuerwehrinspektorat führt folgende Kurse durch:

1. jährlich regionale Weiterbildungskurse von mindestens einem halben Tag Dauer für das Feuerwehrkader;
2. jährlich einen Arbeitsrapport von der Dauer eines Tages für Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten sowie der Stellvertretung;
3. Weiterbildungskurse für Spezialdienste.

### **§ 23           Kosten**

<sup>1</sup>Die Entschädigung für ordentliche Übungen, Kaderübungen und Alarmübungen geht zulasten der Gemeinden beziehungsweise Betriebe.

<sup>2</sup>Bei Aus- und Weiterbildungskursen gehen Besoldungs- und Reisekosten zulasten der Gemeinden beziehungsweise der Betriebe; die Verpflegungs- und übrigen Kurskosten gehen zulasten der NSV.

## **E.       Einsatz**

### **§ 24           Nachbarhilfe**

<sup>1</sup>Die Feuerwehren leisten Nachbarhilfe gemäss Alarmstufenplänen, die das Feuerwehrinspektorat erlässt.

<sup>2</sup>Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde, die Nachbarhilfe in Anspruch nimmt, besteht nur für:

1. die Verpflegungskosten;
2. die Einsatzkosten bei ABC-Einsätzen.

### **§ 25           Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup>Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässer Behandlung beim Ausräumen entstehen.

<sup>2</sup>Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschäden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen zu treffen.

### **§ 26           Aufräumungsarbeiten**

<sup>1</sup>Die Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

<sup>3</sup> Auf besondere Weisung der Organe der NSV hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

## **§ 27 Abklärung der Brandursache**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat alle Vorkehren zu treffen, die der Ermittlung der Brandursache sowie der Sicherung der Spuren dienlich sind.

<sup>2</sup> Allfällige Wahrnehmungen hat sie den zuständigen Untersuchungsorganen zu melden.

## **F. Löschwasserversorgung**

### **§ 28 Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Die Kontrolle über die Einsatzbereitschaft aller Löscheinrichtungen obliegt den Gemeinden.

<sup>2</sup> Löschwasserbehälter, Hydranten, Schieber, Löschwasserpumpen, Fernsteuerungen und andere der Löschwasserversorgung dienende Einrichtungen sind periodisch zu prüfen.

<sup>3</sup> Hydranten und andere Wasserbezugsorte müssen jederzeit leicht zugänglich und auch im Winter stets betriebsbereit gehalten sein.

<sup>4</sup> Gemeinden haben mit privaten Eigentümerinnen und Eigentümern von Löscheinrichtungen Vereinbarungen über deren Wartung und den Unterhalt sowie über die Kostentragung abzuschliessen, sofern diese Punkte nicht im Feuerwehrreglement der Gemeinde geordnet sind.

## **III. BEITRAGSLEISTUNGEN AN DIE BRANDBEKÄMPFUNG**

### **A. Beiträge**

#### **§ 29 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Beiträge werden geleistet für Objekte, die:

1. notwendig sind;
2. wirtschaftlich sind;
3. den feuerschutztechnischen Anforderungen entsprechen; und
4. sachgemäss erstellt beziehungsweise hergestellt sind.



<sup>2</sup> Bei Schaffung von Raumreserven wird die Beitragsleistung aufgeschoben, bis der Nachweis erbracht wird, dass auch diese Raumreserven benötigt werden.

<sup>3</sup> Die NSV erlässt über die Beitragsleistung ein Reglement. Sie legt darin gestützt auf die Grundsätze der FKS die beitragsberechtigten Kosten sowie die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung fest.

### **§ 30 Bauten und Anlagen**

<sup>1</sup> Die Beitragssätze für beitragsberechtigte Bauten und Anlagen betragen:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | an die Kosten von Rohrnetzarbeiten bei der Neuerrichtung und der Erweiterung von Wasserleitungen, sofern sie vorwiegend dem Feuerschutz dienen und einen von der NSV festgelegten minimalen Durchmesser erreichen | 20 Prozent  |
| 2. | an die Anschaffungskosten von Hydrantenstöcken in normaler Ausführung   | 100 Prozent |
| 3. | für die Neuerrichtung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven, sofern sie ausschliesslich der Feuerlöschwasserreserve dienen   | 15 Prozent  |
| 4. | für den Neu- und Umbau von zweckmässigen Feuerwehrlokalen   | 20 Prozent  |

<sup>2</sup> Die NSV kann im Reglement über die Beitragsleistungen vorsehen, dass an den Neu- und Umbau von Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots anstelle eines Beitrages gemäss Abs. 1 ein fester Pauschalbeitrag je m<sup>2</sup> Nutzfläche ausgerichtet wird; sie regelt die beitragsberechtigte Nutzfläche solcher Lokalitäten.

### **§ 31 Anschaffungen**

Die Beitragssätze für beitragsberechtigte Anschaffungen betragen für:

- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| 1. | Tanklöschfahrzeuge          | 40 Prozent |
| 2. | Fahrzeuge und Motorspritzen | 30 Prozent |
| 3. | Material und Gerätschaften  | 25 Prozent |

### **§ 32 Private Wasserversorgungen, Betriebsfeuerwehren**

<sup>1</sup> Private Wasserversorgungen werden in Bezug auf die Beitragsfestsetzung öffentlichen Gemeindewasserversorgungen gleichgestellt, sofern sie für die Löschwasserversorgung zuständig sind.

<sup>2</sup> Für Betriebsfeuerwehren beträgt die Beitragsleistung der NSV die Hälfte der Beitragssätze gemäss § 30 und § 31, sofern die Objekte der Betriebe bei der NSV versichert sind.

<sup>3</sup> Fahrzeuge und Feuerwehrlokale der Betriebsfeuerwehren sind nicht beitragsberechtigt.

### **§ 33            Löschmittel Privater**

Beiträge an Löschmittel Privater regelt die NSV in einem Reglement über die Beitragsleistungen.

### **§ 34            Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Beitragssätze können um bis zu 100 Prozent erhöht werden, wenn das Zusammenarbeitspotential oder die Optimierungsmöglichkeiten der Feuerwehren im Sinne von Art. 21 BFG<sup>2</sup> vollständig genutzt werden. Das Feuerwehrinspektorat nimmt dazu eine technische Beurteilung vor.

<sup>2</sup> Von einer Beitragszusicherung ist abzusehen, wenn keine erfolgversprechenden Bemühungen um Zusammenlegung und Optimierung gemäss technischer Beurteilung des Feuerwehrinspektorats erfolgt sind.

## **B.      Beitragsgewährung, Zahlung und Rückerstattung**

### **§ 35            Vorprüfung bei Feuerwehrlokalen**

<sup>1</sup> Bei Feuerwehrlokalen ist vor dem Beginn der Planungsarbeiten der NSV ein Bericht über Bedürfnis, Raumprogramm und Standort vorzulegen.

<sup>2</sup> Die eigentlichen Projektierungsarbeiten durch beigezogene Baufachleute dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn die NSV diesen Bericht gutgeheissen hat.

### **§ 36            Beitragsgesuch                   1. Inhalt**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind schriftlich bei der NSV einzureichen und müssen alle Unterlagen wie Offerten, Pläne und Kostenberechnungen beinhalten, die nötig sind, um die Beitragsberechtigung und die Beitragshöhe festzustellen.

<sup>2</sup> Für Projekte von Bauten und Anlagen sind der NSV der Situationsplan, die Baupläne, der Baubeschrieb und die detaillierte Kostenberechnung mit Angabe des Preisstandes einzureichen.

<sup>3</sup> Die NSV ist berechtigt, nachträglich die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen.

### **§ 37            2. Einreichung**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind bis zum 31. Juli des Vorjahres bei der NSV einzureichen; ausgenommen sind die Beitragsgesuche für Löschmittel sowie für nicht vorhersehbare Anschaffungen.

<sup>2</sup> Verspätet eingehende Gesuche werden erst im Folgejahr behandelt.

### **§ 38            Beitragszusicherung**

<sup>1</sup> Die NSV sichert ihre Beiträge in der Form einer Verfügung zu.

<sup>2</sup> Beitragszusicherungen aufgrund von Projektunterlagen oder Lieferungsangeboten werden gestützt auf die tatsächlichen Gestehungskosten bis zu einem in der Verfügung festzusetzenden Höchstbetrag zugesichert.

### **§ 39            Baubeginn, Anschaffung**

<sup>1</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die NSV den Beitrag zugesichert hat.

<sup>2</sup> Anschaffungen, die im Einzelfall einen Beitrag von Fr. 5000.- oder mehr auslösen können, dürfen erst getätigt werden, wenn die NSV den Betrag zugesichert hat.

### **§ 40            Nachträgliche Projektänderungen**

Nachträgliche Projektänderungen beziehungsweise Abweichungen der Bauten und Anlagen von den Projektplänen, die der Beitragszusicherung zugrunde lagen, bedürfen vorgängig der Genehmigung durch die NSV.

### **§ 41            Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Beiträge werden in der Regel erst ausbezahlt, wenn der NSV die Schlussabrechnung mit den Belegen zur Kontrolle vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Die NSV kann Teilzahlungen ausrichten:

1. bei grösseren Bauten und Anlagen im Rahmen des Baufortschrittes;
2. bei grösseren Anschaffungen, wenn bei der Bestellung eine Anzahlung zu leisten ist.

#### **§ 42 Verfall von Beitragszusicherungen**

<sup>1</sup> Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn der NSV die Schlussabrechnung nicht binnen Jahresfrist nach Abschluss der Arbeiten oder nach der Lieferung eingereicht wird.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die NSV die Frist verlängern.

#### **§ 43 Verweigerung von Beiträgen**

Die Ausrichtung der Beiträge ist zu verweigern, wenn:

1. die Einsichtnahme in die Berechnungsunterlagen behindert oder verweigert wird;
2. die Belege nicht für die Kontrolle durch die NSV zur Verfügung gestellt werden;
3. mit der Ausführung von Projektierungs- oder Bauarbeiten begonnen wird oder wenn Bestellungen von Material, Gerätschaften oder Fahrzeugen aufgegeben werden, bevor die NSV eine Beitragszusicherung abgegeben hat;
4. Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 44 Unterhaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Feuerwehren sind verpflichtet, von der NSV subventionierte Bauten und Anlagen sowie das Material, die Geräte und die Fahrzeuge, an deren Anschaffungskosten die NSV Beiträge geleistet hat, fachgerecht zu warten und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die NSV kann in einem Reglement die Wartungs- und Unterhaltspflicht näher umschreiben.

#### **§ 45 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Werden Bauten und Anlagen, für die Beiträge der NSV ausgerichtet worden sind, nicht mindestens während 25 Jahren ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend benützt, hat die Gemeinde der NSV je Jahr der Zweckentfremdung einen Fünfundzwanzigstel des Beitrages zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Werden mit Beiträgen der NSV mitfinanzierte Fahrzeuge zweckentfremdet, bestimmt sich der Rückerstattungsanspruch der NSV sinngemäss nach der Amortisationsdauer des Fahrzeugs.

<sup>3</sup> Bei Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht kann die NSV die Beitragsleistung ganz oder teilweise zurückfordern.

<sup>4</sup> Werden mit der Beitragszusicherung verbundene Auflagen oder Bedingungen trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt, kann die NSV die Beitragsleistung ganz oder teilweise zurückfordern.

#### **§ 46 Verzinsung, Verrechnung**

<sup>1</sup> Die Beitragsleistung ist zuzüglich eines Zinses von 5 Prozent ab Entstehung des Rückerstattungsanspruchs zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Rückerstattungsforderungen der NSV können mit Guthaben der Gemeinde bei der NSV verrechnet werden.

### **IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 47 Änderung bisherigen Rechts 1. Gebührenverordnung**

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührentarif)<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

Landwirtschaft- und Umweltdirektion

5.21 Umwelt- und Gewässerschutz, Wasserrecht:

...

5.21.3 Gebührevignetten für die administrativen  
Nebenkosten der Feuerungskontrolle 20.– bis 40.–

5.21.4 *Aufgehoben*

5.21.5 Kontrollen und Nachkontrollen von Feuerungsanlagen nach Zeitaufwand

...

#### **§ 48 2. Planungs- und Bauverordnung**

Die Vollzugsverordnung vom 25. November 2014 zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

### § 47 Abs. 2 Meldepflicht für Solaranlagen

<sup>1</sup> Bauvorhaben für bewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) sind mindestens 30 Tage vor Baubeginn auf dem amtlichen Formular der Gemeinde zu melden. Es sind Ansichts- und Situationspläne beizulegen, welche die genügende Anpassung auf dem Dach belegen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat die Meldung an die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone an die Direktion weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Widerspricht das Bauvorhaben den bundesrechtlichen Vorschriften, hat der Gemeinderat spätestens fünf Arbeitstage vor Baubeginn ein Bauverbot für das gemeldete Bauvorhaben zu verfügen. Einem allfälligen Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## § 49 3. Kantonale Umweltschutzverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 2005 zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Kantonale Umweltschutzverordnung, kUSV)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

### § 28 Abs. 2 Ziff. 4 Amt für Umwelt

<sup>1</sup> Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Zustimmung zur Verwendung von Umgehungsleitungen (Art. 16 LRV);
2. die Bewilligung zur Verbrennung von Abfällen im Einzelfall (Art. 26b LRV);
3. die Überwachung des Standes und die Entwicklung der Luftverunreinigung (Art. 27 LRV);
4. die Anordnungen zur Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben betreffend Emissionsmessungen und Kontrollen (Art. 13 LRV<sup>10</sup>).

## § 50 Feuerwehrpflicht, Ersatzabgabe 2018

<sup>1</sup> Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 60d des Feuerchutzgesetzes vom 29. April 1973, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. März 2012<sup>11</sup>, ist weiterhin anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Ersatzabgabe für das Jahr 2018 erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 1 und 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. April 1973<sup>11</sup>.

## § 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kaminfegetarif vom 7. Dezember 1998<sup>12</sup> wird aufgehoben.

**§ 52 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Stans, 27. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*... Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*... Hugo Murer*

---

<sup>1</sup> A 2018, 640

<sup>2</sup> NG 613.1

<sup>3</sup> [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

<sup>4</sup> NG 611.1

<sup>5</sup> NG 854.1

<sup>6</sup> [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)

<sup>7</sup> NG 265.51

<sup>8</sup> NG 611.11

<sup>9</sup> NG 721.11

<sup>10</sup> SR 814.318.142.1

<sup>11</sup> A 1973, 697; A 2012, 529

<sup>12</sup> NG 613.111; A 1998,2267

---

**Vollzugsverordnung  
betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der  
Feuerwehr  
(Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)**

vom 27. März 2018<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr in den Gemeinden.

**§ 2 Entschädigungen  
1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Für Ernstfälle gemäss Art. 19 BFG<sup>2</sup> sowie für andere Dienstleistungen gemäss Art. 20 BFG werden je Stunde die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:

1. für die Offiziere Fr. 40.-;
2. für die Unteroffiziere Fr. 35.-;
3. für die Mitglieder der Mannschaft Fr. 30.-.

<sup>2</sup> Für alle übrigen Verrichtungen für die Feuerwehr, wie insbesondere für Übungen, Feuerwachen, Wartungs- und Instandstellungsarbeiten, Dienstfahrten sowie das Erstellen von Einsatzplänen werden unter Vorbehalt von § 3 je Stunde Fr. 25.- ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

<sup>4</sup> Für bestimmte Aufgaben gemäss Abs. 2 können die Gemeinden im Feuerwehrreglement anstelle von Stundenentschädigungen Pauschalen vorsehen.



**§ 3 2. Pikettdienst**

Für den Pikettdienst an Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 100.- pro Tag ausgerichtet.

**§ 4 3. Aus- und Weiterbildung**

Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen werden die folgenden pauschalen Entschädigungen ausgerichtet:

1. für Ganztagesanlässe Fr. 300.-;
2. für Halbtagesanlässe Fr. 150.-.

**§ 5 Spesen**

Die Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz der Spesen, die mit dem Besuch von Aus- und Weiterbildungen und dergleichen in Zusammenhang stehen.

**§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Stans, 27. März 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

...*Hugo Murer*

---

<sup>1</sup> A 2018; 656

<sup>2</sup> NG 613.1

<sup>3</sup> A 2012, 1881

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Medieninformationen

---

### **Kunstprojekt «do you hear the sea lion?» von René Odermatt an den Stanser Musiktagen**

*In Kollaboration mit den Stanser Musiktagen realisiert das Nidwaldner Museum erneut ein Kunstprojekt. Für die diesjährige Ausgabe wurde der bildende Künstler und Bildhauer René Odermatt ausgewählt. Das Kunstprojekt wird am 10. April gleichzeitig mit den Stanser Musiktagen eingeweiht und ist bis zum 15. April 2018 auf dem Dorfplatz Stans zu sehen.*

«do you hear the sea lion?» So betitelt der gelernte Holzbildhauer René Odermatt seine während den Stanser Musiktagen begehbare Installation auf dem Dorfplatz. Ins Zentrum hat der Künstler ein aus der Limmat geangelltes Schwemmholz auf einem Sockel platziert. Die Skulptur wird von unterschiedlichen, in Holz gearbeiteten Sitzgelegenheiten umrahmt. Die organische Skulptur changiert zwischen abstrakter Form und figürlicher Darstellung. Erst bei längerem Verweilen und genauem Betrachten entstehen vielfältige Assoziationen – und plötzlich erinnert der Wurzelstock an einen Seelöwen.

René Odermatt interessiert sich für die Erscheinungsweise alltäglicher Dinge, ihre Mehrdeutigkeit und die Grenze zwischen Natur- und Kunstgegenstand. In seinem Schaffen setzt er sich mit der Präsenz der Dinge auseinander und lenkt den Betrachter auf das Erzählende, das allen alltäglichen Dingen innewohnt. So regen seine Arbeiten stets die Fantasie des Betrachters an und bestärken ihn darin, seine eigene Wahrnehmungs- und Assoziationskraft spielen zu lassen.

Als Ergänzung zu seiner Installation auf dem Dorfplatz während der Stanser Musiktage sind weitere Werke von René Odermatt im Nidwaldner Museum Salzmagazin zu den regulären Museumsöffnungszeiten zu besichtigen.

René Odermatt (\*1972 in Zug, aufgewachsen in Kriens, lebt und arbeitet heute in Küsnacht und Luzern) ist bildender Künstler und Holzbildhauer. Er war in verschiedenen Einzel- und Gruppenausstellungen im In- und Ausland vertreten. 2006 erhielt er den Unterwaldner Preis für Bildende Kunst und 2009 den Kulturförderpreis Kriens.

---

**Eröffnung Stanser Musiktage und Einweihung Kunstinstallation «do you hear the sea lion?» von René Odermatt: Dienstag, 10. April 2018, 18.00 Uhr, Dorfplatz Stans, bei der Kunstinstallation.**

**Kunstrundgang mit René Odermatt und Patrizia Keller, Kuratorin Nidwaldner Museum: Samstag, 14. April 2018, 16.00 bis 17.00 Uhr, Treffpunkt bei der Kunstinstallation beim Eingang Dorfplatzzelt.**

Start auf dem Dorfplatz, Treffpunkt bei der Kunstinstallation beim Eingang Dorfplatzzelt. Danach führt ein kleiner Spaziergang ins Salzmagazin des Nidwaldner Museums. Während den Stanser Musiktagen werden hier weitere Werke von René Odermatt ausgestellt.

Weitere Informationen: [www.nidwaldner-museum.ch](http://www.nidwaldner-museum.ch)

Stans, 26. März 2018

### **Ausweichstellen Bürgenstockstrasse fertig erstellt**

*Die Arbeiten zur Ergänzung der Bürgenstockstrasse mit 33 Ausweichstellen sind abgeschlossen. Die Strasse ist ohne Einschränkungen befahrbar. Der nächste Strassenunterhalt findet im Sommer/Herbst 2018 statt.*

Der Abschluss der Arbeiten zur Bürgenstockstrasse mit 33 Ausweichstellen erfolgte im Winter 2017/2018. Bereits gegen Ende 2017 konnten die Rohbauarbeiten für die Ausweichstellen erledigt werden. Die Abschlussarbeiten wie Bepflanzungen, Markierungen und Fussgängerstege werden erst bei höheren Temperaturen im Frühjahr 2018 ausgeführt.

Die definitiven Grenzen sind festgelegt, die Strassenparzelle ausgemarct und anschliessend werden die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen entschädigt. Sobald die letzten Rechnungen beglichen sind, erfolgt die Kreditabrechnung.

### **Spätere Arbeiten**

Die bisherigen Arbeiten betrafen mehrheitlich die Ausweichstellen. Teilweise konnten die Belagsschäden zwischen den Ausweichstellen nicht gleichzeitig saniert werden. Aus diesem Grund finden im Sommer/Herbst 2018 kleinere Strassenunterhaltsarbeiten an der Bürgenstockstrasse statt. Die Strasse wird dabei an einigen wenigen Stellen repariert, welche mit den Ausweichstellen einfacher umgesetzt werden können (Warteräume). In zwei bis drei Jahren sind wiederum grössere Belagsunterhaltsarbeiten geplant. Insbesondere wird dann der Strassenabschnitt in Obbürgen, als Folge der umfangreichen Grabarbeiten, mit der Kanalisation der Gemeinde koordiniert.

Stans, 28. März 2018

**Gesuche um Verleihung bzw. Bewilligung von Wassernutzungsrechten**

Gemäss Art. 31 bzw. 44 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. April 1967 liegen die Unterlagen der nachfolgenden Gesuche während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei sowie beim Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen sind binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

**Stansstad**

Standort:	Parzelle Nrn. 259 (Festland) und 43 (See), Hostatt
Gesuchsteller:	Thomas Suter, Michaelskreuzstrasse 6, 6037 Root
Grundeigentümer:	Parzelle Nr. 259: Thomas Suter, Michaelskreuzstrasse 6, 6037 Root Parzelle Nr. 43: Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Vierwaldstättersee

Gesuch um Übertragung der Nutzungsrechte und Erneuerung der Verleihung und Bewilligung.  
Keine Veränderung der bisherigen Nutzung.

Stans, 5. April 2018

## Gesundheits- und Sozialdirektion

*Gesundheitsamt*

---

Frau **Sarah Studhalter**, wohnhaft in Luzern, wird die **Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau** im Kanton Nidwalden erteilt.

Stans, 28. März 2018

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**F+W Gastrounternehmung GmbH, in Dallenwil**, CHE-174.234.198, Stettlistrasse 3, 6383 Dallenwil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Gastronomiebetrieben, inkl. Beherbergung sowie sämtliche Tätigkeiten im Tourismus. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 21.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Fry, Damian, von Disentis/Mustér, in Wassen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Wiesli, Rita, von Wilen (TG), in Wassen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 450 vom 22.03.2018/CHE-174.234.198/04136361

---

**Physiomed Swiss GmbH**, in Stans, CHE-220.331.889, Tellenmattstrasse 2, 6370 Stans, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von physiotherapeutischen Dienstleistungen in den Bereichen der Rehabilitation und Nachbehandlung nach Operationen und Unfällen sowie die Behandlung von Leiden und Disfunktionen am Bewegungsapparat. Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Haltungs- und Bewegungstherapie, Beratung und Anleitung von Kraft- und Ausdauertraining sowie Einzel-Gymnastik oder in Gruppen. Die Gesellschaft bezweckt weiter die Durchführung von Schulungen und Kursen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Vieth Ringo, Physiomed Swiss, in Horw. Gemäss Vertrag vom 21.03.2018 und Übernahmebilanz per 31.12.2017 werden Aktiven von CHF 83'035.25 und Fremdkapital von CHF 56'306.45 übernommen, wofür 200 Stammanteile zu CHF 100.00 ausgegeben und CHF 6'728.80 als Forderung gutgeschrieben werden. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 21.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Vieth, Ringo, deutscher Staatsangehöriger, in Horw, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 102 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Vieth, Julia Gisela, von Horw, in Horw, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 98 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 451 vom 22.03.2018/CHE-220.331.889/04136363



---

**CP Corporate Planning Schweiz AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-113.986.174, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 25.09.2017, Publ. 3769733). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sinn, Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Hamburg (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kläsener, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Grosshandsdorf (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 452 vom 22.03.2018/CHE-113.986.174/04136365

**Institut für Vermögenssicherung AG**, in *Emmetten*, CHE-203.628.822, St. Annaweg 7, 6376 Emmetten, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung von Privatpersonen und Unternehmen in allen Fragen der Vermögenssicherung und Vermögensstrukturierung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen, Liegenschaften sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, belasten oder veräussern, sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 22.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Skreiner, Dr. Alexander Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Emmetten, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 453 vom 23.03.2018/CHE-203.628.822/04139605

**Anton Häring & Co. in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-106.504.618, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 12.01.2018, Publ. 3985491). Nachdem die Liquidation abgeschlossen und somit der Grund für die Wiedereintragung entfallen ist, wird die Gesellschaft gestützt auf Art. 164 Abs. 5 HRegV gelöscht. Tagesregister-Nr. 454 vom 23.03.2018/CHE-106.504.618/04139607

---

**Insolutions GmbH**, in *Oberdorf (NW)*, CHE-113.989.698, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 79 vom 25.04.2016, Publ. 2797179). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Uray, Frank, von Stansstad, in Oberdorf (NW), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 455 vom 23.03.2018/CHE-113.989.698/04139609

**Inter Helvetia di Kolodziej Dariusz**, *bisher in Avegno Gordevio*, CHE-114.259.214, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 86 vom 06.05.2008, Publ. 4462510). Sitz neu: *Emmetten*. Domizil neu: Blattistrasse 23, 6376 Emmetten. Zweck neu: Import und Export von Produkten aller Art, insbesondere Spirituosen, Bier, Tabakwaren, Parfüms, Kosmetika, Bekleidung, Schuhe, Uhren und Accessoires. Beratung, Marketing, Unterstützung und internationale Vermittlung im Verkauf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kolodziej, Dariusz Roman, deutscher Staatsangehöriger, in Emmetten, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Avegno Gordevio]. Tagesregister-Nr. 456 vom 23.03.2018/CHE-114.259.214/04139611

Berichtigung des im SHAB Nr. 58 vom 23.03.2018, S. 11, publizierten TR-Eintrags Nr. 444 vom 20.03.2018 **See-Destillerie Beckenried AG**, in Beckenried, CHE-275.383.625, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 23.03.2018, Publ. 4130771). Firma neu: **See-Distillerie Beckenried AG**. Tagesregister-Nr. 457 vom 23.03.2018/CHE-275.383.625/04139613

---

**MAS Handels GmbH, in Stans**, CHE-113.767.353, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2010, Publ. 5896450). Statutenänderung: 22.03.2018. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Handelsunternehmen oder die Beteiligung an solchen Unternehmen im In- und Ausland sowie jede andere damit im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Tätigkeit. Darüber hinaus bezweckt die Gesellschaft den Verkauf und die Vermietung von Veranstaltungstechnik, Festmobiliar, Getränken und artverwandten Produkten sowie das Anbieten und Durchführen aller damit verbundenen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen des Inund Auslandes beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Liegenschaften, Unternehmen, Immaterialgüterrechte, Beteiligungen und Wertschriften im In- und Ausland im Rahmen des Gesetzes sowohl erwerben als auch errichten, verwalten und verkaufen [Die Nebenleistungspflichten wurden aufgehoben] [gestrichen: Pflichten: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: OMEX LTD., unbekannte Staatsangehörigkeit, in Kingstown (VC), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scheuber, Josef K., von Wolfenschiessen, in Stans, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil]; Scheuber, Dominik, von Wolfenschiessen, in Ennetmoos, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Scheuber, Raphael, von Wolfenschiessen, in Stans, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 458 vom 23.03.2018/CHE-113.767.353/04139615

---

**PEHO Handel GmbH**, in *Stans*, CHE-357.084.496, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 152 vom 09.08.2017, Publ. 3687463). Statutenänderung: 22.03.2018. Firma neu: **MM Outdoor GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Produkten des Outdoor-Bereichs. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen, Liegenschaften sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, belasten oder veräussern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bodenmüller, Raphael, von Jens, in Ennetmoos, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 16 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Ciccardini, Marco, von Zullwil, in Freienbach, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 4 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 459 vom 23.03.2018/CHE-357.084.496/04139617

**Teba Freizeit AG in Liquidation**, in *Ennetmoos*, CHE-108.532.560, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 09.08.2017, Publ. 3687459). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 460 vom 23.03.2018/CHE-108.532.560/04139619

**Immobilien-Treuhand Waser**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-369.474.585, Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Immobilien- und Treuhandbereich, wie Liegenschaftsschätzung und Bautreuhand; Beteiligungen; Vornahme von Finanzierungen; Liegenschaftsverwaltungen, Erwerb, Veräusserung und Vermietung von Grundstücken und Liegenschaften. Eingetragene Personen: Waser, Ernst, von Engelberg, in Hergiswil (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 461 vom 26.03.2018/CHE-369.474.585/04142563

**Air-Hygiene GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-301.182.187, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 196 vom 10.10.2014, Publ. 1761131). Domizil neu: Obkirche 5, 6052 Hergiswil NW. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amstutz, Markus Werner, von Ennetmoos, in Kriens, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Leuenberger, Chantal Vivianne, von Lauperswil, in Ennetmoos, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gerber, Adrian, von Röthenbach im Emmental, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 462 vom 26.03.2018/CHE-301.182.187/04142565

---

**KRAFTWERK International GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.551.024, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2017, Publ. 3944325). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Koller, Urs, von Gossau (SG), in Sirnach, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stamm, Karin, von Basel, in Maur, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wüthrich, Alexander, von Trub, in Küsnacht (ZH), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schenkel, Anna, von Dübendorf, in Rapperswil, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 463 vom 26.03.2018/CHE-103.551.024/04142567

**Blue Nordic GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-379.751.869, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2018, Publ. 4026057). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Altermann-Poulsen, Trine Holm, von Brienz (BE), in Brienz (BE), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Andresen, Tom, dänischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 464 vom 26.03.2018/CHE-379.751.869/04142569

**PILATUS Flugzeugwerke AG**, in *Stans*, CHE-105.943.984, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2018, Publ. 4020079). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Roche, Jim, irischer Staatsangehöriger, in Kriens, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bühlmann, Daniel, von Ruswil, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien; Ziörjen, Othmar, von Zweisimmen, in Ennetbürgen, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 465 vom 27.03.2018/CHE-105.943.984/04145623

**Schmid Generalunternehmung AG Hergiswil NW**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.967.388, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 13.06.2014, Publ. 1551543). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zumsteg, Roland, von Ebikon, in Buchrain, mit Einzelunterschrift; Häller, Urs, von Dagmersellen, in Dagmersellen, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 466 vom 27.03.2018/CHE-101.967.388/04145625

**Sonnag Immobilien AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.308.498, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2018, Publ. 4014477). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Howald, Adrian, von Zürich, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hubert Dietrich, Nathalie Anne Hélène, von Jorat-Mézières, in Echandens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 467 vom 27.03.2018/CHE-103.308.498/04145627

---

**Costasol Panorama S.A.**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.883.091, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2018, Publ. 4014479). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Howald, Adrian, von Zürich, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hubert Dietrich, Nathalie Anne Hélène, von Jorat-Mézières, in Echandens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 468 vom 27.03.2018/CHE-100.883.091/04145629

**Wassersport Mauer**, in *Beckenried*, CHE-145.628.916, Erlen 1, 6375 Beckenried, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt das Coaching und die Vermittlung von Wassersportarten als Trainer und Lehrer sowie den Verkauf von Wassersportartikeln. Eingetragene Personen: Mauer, Sandra, deutsche Staatsangehörige, in Beckenried, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 469 vom 27.03.2018/CHE-145.628.916/04145631

**Juvabis GmbH**, in *Stansstad*, CHE-218.695.951, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 144 vom 29.07.2015, Publ. 2294627). Statutenänderung: 23.03.2018. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital vorgängig auf CHF 100'000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 23.03.2018 und Bilanz per 31.12.2017 mit Aktiven von CHF 26'398.59 und Fremdkapital von CHF 6'326.00 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Firma neu: **Juvabis AG**. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Mitteilungen neu: Mitteilungen erfolgen durch Brief, Telefax oder E-Mail, falls Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, sonst im SHAB. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Böttger, Prof. Dr. Erik Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung; Hobbie, Dr. Sven Nikolas, deutscher Staatsangehöriger, in Singapur (SG), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Festel, Prof. Dr. Dr. Gunter Werner, von Stansstad, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Festel, Dr. Gunter Werner, deutscher Staatsangehöriger, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Crich, Prof. Dr. David, amerikanischer Staatsangehöriger, in Michigan (US), Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [nicht: Crich, Dr. David]; Vasella, Prof. Dr. Andrea Thaddäus, von Poschiavo, in Fürstenaau, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung]. Tagesregister-Nr. 470 vom 27.03.2018/CHE-218.695.951/04145633

---

**Orlux AG**, in *Beckenried*, CHE-107.250.142, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 20.06.2011, Publ. 6211156). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 471 vom 27.03.2018/CHE-107.250.142/04145635

**Wicki Music GmbH**, in *Stans*, CHE-465.376.984, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 58 vom 23.03.2016, Publ. 2740415). Statutenänderung: 25.03.2018. Zweck neu: Die Gesellschaft betreibt das Management, die Beratung und Vertretung von Dirigenten und Komponisten. Sie kann im Übrigen alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche geeignet sind, zur Entwicklung der Gesellschaft beizutragen und in direkter oder indirekter Beziehung zum Gesellschaftszweck stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben. Tagesregister-Nr. 472 vom 27.03.2018/CHE-465.376.984/04145637

**Thepra AG**, *Stans*, in *Stans*, CHE-106.386.879, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 07.07.2017, Publ. 3630537). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schori-Praloran, Angela, von Seedorf (BE), in Seelisberg, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hunkeler, Yvonne, von Oberkirch, in Grosswangen, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lötscher, Markus, von Entlebuch, in Emmen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bisaz, Jon, von Zernez, in Obersiggenthal, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Merki, Martin, von Luzern, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rutishauser, Erwin, von Zürich, in Richterswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 473 vom 27.03.2018/CHE-106.386.879/04145639

---

**Wildenrock Capital AG**, in *Stans*, CHE-259.767.217, Buochserstrasse 26, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.03.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen und die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, entwickeln, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 26.03.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Fraefel, Peter Ernst, von Uzwil, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 474 vom 27.03.2018/CHE-259.767.217/04145641

**EK Elektro-Kompetenz Richard Blättler**, in *Buochs*, CHE-187.598.847, Strandweg 6, 6374 Buochs, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Dienstleistungen in den Bereichen Projektierung, Planung, Fachbauleitung, Elektro-Projektmanagement, Expertisen und Bauherrenvertretung sowie Installationskontrollen mit Sicherheitsnachweis gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV). Eingetragene Personen: Blättler, Richard, von Wolfenschiessen, in Buochs, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 475 vom 27.03.2018/CHE-187.598.847/04145643

**Fiorino Blumen GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.990.032, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 39 vom 26.02.2018, Publ. 4076861). Firma neu: **Fiorino Blumen GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26.03.2018 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Studer-Schön, Evelin, von Menzingen und Kestenholz, in Seelisberg, Geschäftsführerin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 476 vom 27.03.2018/CHE-112.990.032/04145645



# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

## Betreibungs- und Konkursamt

---

### **Vorläufige Konkursanzeige SchKG**

Publikationsdatum SHAB: 05.04.2018

1. *Schuldnerin:* Vastu Trading GmbH, Galgenried 4, 6370 Stans
2. *Datum des Auflösungsentscheids:* 27.02.2018  
Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
3. *Bemerkungen:* Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR)

## BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

### **Vorläufige Konkursanzeige SchKG**

Publikationsdatum SHAB: 05.04.2018

1. *Schuldnerin:* Kleomo GmbH, Büelstrasse 12, 6052 Hergiswil
2. *Datum des Auflösungsentscheids:* 27.02.2018  
Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
3. *Bemerkungen:* Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR)

## BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

### **Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250**

Publikationsdatum SHAB: 28.03.2018

1. *Schuldnerin:* Marc Picard Franchise 2007 GmbH, Obere Spichermatt 17, 6370 Stans
2. *Auflagefrist Kollokationsplan:* 28.03.2018 bis: 17.04.2018
3. *Anfechtungsfrist Inventar:* 28.03.2018 bis: 07.04.2018

## BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

---

## **Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250**

Publikationsdatum SHAB: 04.04.2018

1. *Schuldnerin*: Railtec Systems GmbH, Sonnenbergstrasse 19, 6052 Hergiswil
2. *Auflagefrist Kollokationsplan*: 04.04.2018 bis: 24.04.2018
3. *Bemerkungen*: Neuauflage des Kollokationsplans infolge Zulassung einer nachträglich eingereichten Forderung in Klasse 3.

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

## **Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268**

Publikationsdatum SHAB: 04.04.2018

1. *Schuldnerin*: Clever & Smart logistic Genossenschaft in Liquidation, Ridliweg 5, 6374 Buochs
2. *Datum des Schlusses*: 27.03.2018
3. *Bemerkungen*: Vorzeitiger Schluss des Konkursverfahrens (Art. 95 KOV)

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

## **Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268**

Publikationsdatum SHAB: 04.04.2018

1. *Schuldner/in*: Haller Friedrich Peter, von Reinach AG, geboren am 23.03.1947, Zielmatte 5, 6362 Stansstad
2. *Datum des Schlusses*: 27.03.2018
3. *Bemerkungen*: Ehemals Inhaber der Einzelfirma «ABC - TAXI + KURIER F. Haller», 6362 Stansstad

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

# GERICHTE

*Kantonsgericht*

---

## **Aufforderung und Entscheidmitteilung**

Im Verfahren (**ZE 18 43**) gegen die **i & i Holding AG**, (vormals: Seestrasse 91, 6052 Hergiswil NW), betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, das Gesuch des Handelsregisteramtes Nidwalden, welches auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Das Gesuch gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1 Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 30. Mai 2018 zuhanden der i & i Holding AG auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 3. April 2018

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin III:  
*lic. iur. Gabriela Elgass*

### **Aufforderung und Entscheidmitteilung**

Im Verfahren (**ZE 18 26**) gegen die **Galiri SA**, Glaserweg 5, 6052 Hergiswil NW, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, das Gesuch des Handelsregisteramtes Nidwalden, welches auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Das Gesuch gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1 Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 30. Mai 2018 zuhanden der Galiri SA auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 3. April 2018

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin III:

*lic. iur. Gabriela Elgass*

# SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

---

## Sömmerungsvorschriften 2018 der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri

### I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

### II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 TAMV):
  - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
  - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
  - c) die Indikation;
  - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
  - e) die Menge;
  - f) die Absetzfristen;
  - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
  - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

- 
5. Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömmerungsbetrieb keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung», sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben.

(<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>)

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs.2 TAMV):

- a) das Datum;
  - b) der Handelsname;
  - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurückerhält.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch eine entsprechend ausgebildete Fachperson.
7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

---

### III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

#### A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Verlassen während der Sömmerung einzelne Tiere den Sömmerungsbetrieb, muss für diese Tiere ein neues Begleitdokument ausgestellt werden. Ohne Begleitdokument darf dieses Tier den Sömmerungsbetrieb nicht verlassen.

Ende der Sömmerung:

- Beim Verstellen des Rindviehs von einer TVD-Betriebsnummer zu einer anderen muss immer ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- Unter folgenden Ausnahmebedingungen (Anleitung zum Begleitdokument für die Sömmerung: <https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/> ) kann er die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente jedoch wieder zurückgeben:
  - Es findet keine Handänderung statt und Auf- und Abtriebsweg vom und zum Ursprungsbetrieb sind identisch.
  - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
  - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
  - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

---

**B) Begleitdokument / Tierliste**

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

**C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD**

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und Möglichkeiten sind zu beachten.

**D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD**

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

**E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD**

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 weiter.

**F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank**

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen («Ferienadressen») eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100.



---

#### IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dasselarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

---

## V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Der Veterinärdienst der Urkantone wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

## VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

## VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

## VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Die Bestimmungen für den Grenzweidegang und die Sömmerung im Ausland sind auf der Homepage unter folgendem Link zu finden:

<https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/>

Brunnen, 27.3.2018

Kantonstierarzt Stv.

*Dr. med. vet. Martin Grisiger*

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### *Öffentliche Bekanntmachung*

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### **Buochs**

Bauobjekt: Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe auf Ostseite Wohnhaus,  
Herrenhofweg 20, Buochs, Parzelle 1082

Gesuchsteller: Monika und Hans Imfeld-von Ah, Herrenhofweg 20, Buochs

Bauobjekt: Neubau Unterstand südlich Schulhaus Baumgarten,  
Schulstrasse 15, Buochs, Parzelle 511

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Buochs, Postfach 144, Beckenriederstrasse 9, Buochs

Bauobjekt: Umbau MFH aParz. 462, Seebuchtstrasse 6, Buochs, Parzelle 462

Gesuchsteller: Annette Joller Gabathuler und Christian Gabathuler-Joller,  
Seebuchtstrasse 6, Buochs

Bauobjekt: Sanierung West- und Südfassade und neue Dacheindeckung beim Stall,  
Unter Isnertz, Buochs, Parzelle 380

Gesuchsteller: Otto Amstad-Herger, Sassi 4, Beckenried

#### **Emmetten**

Bauobjekt: Neubau EFH (Projektänderung), Parzelle 1067, Steinenweg 11, Emmetten

Gesuchsteller: Simon Würsch, Nidertistrasse 12, Beckenried

Projektverfasser: Jost Niederberger, Bauplanung GmbH, Industrie Hofwald 1, 6382 Büren

#### **Hergiswil**

Bauobjekt: Ersatz Elektrospeicherheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe,  
Rainstrasse 6, Parzelle 1219

Gesuchsteller: Christian und Regine Berger-Schneider, Rainstrasse 6, Hergiswil

---

## **Stans**

Bauobjekt: Abbruch und Neubau Wohnhaus, Am Bergli 17, Parzelle 423

Gesuchsteller: Gottlieb Fischer-Stiftung im Bergli Stans, c/o Pfarrer David Blunshi, Knirigasse 1, Stans

Bauobjekt: Einführung des Trennsystems im Bereich Mürigstrasse Ost (öffentliche Regenwasserableitung mit Pressvortrieb inkl. Retention und Reinigungsanlagen), Parzellen 109, 116, 570, 571, 997, 1642

Gesuchsteller: Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, Stans

Bauobjekt: Nachrüstung Lüftungsanlage Ladenlokal, Stansstaderstrasse 63a, Parzelle 1142 (Einfaches Verfahren)

Gesuchsteller: Getränke Lussi AG, Stansstaderstrasse 63a, Stans

Bauobjekt: Sanierung und Erweiterung Parkplatz beim Haus «Pilatus», Ennetmooserstrasse 16, Parzelle 468

Gesuchsteller: Kanton Nidwalden, Hochbauamt, Buochserstrasse 1, Stans

Bauobjekt: Umbau Laden im 1. Untergeschoss und Restaurant im Erdgeschoss/ Erstellen einer Fortluftsäule, Buochserstrasse 2 und 4, Parzelle 516

Gesuchsteller: Coop Genossenschaft, Verkaufsregion NWZZ, Ruppenswilerstrasse 2, 5503 Schafisheim

Bauobjekt: Umbau Suiten Ebene 4, Ennetmooserstrasse 19, Parzelle 357

Gesuchsteller: Kantonsspital Nidwalden, Ennetmooserstrasse 19, Stans

## **Stansstad**

Bauobjekt: Sanierung Fassade Nord-West, Schiltweid 23, Fürigen, Parzelle 1132

Gesuchsteller: Armin Tettamanti, Schiltweid 23, Fürigen

## **Wolfenschiessen**

Bauobjekt: Strohhunterstand, Ennetbachs, Parzelle 1036

Gesuchsteller: Alois Christen-Blättler, Ennetbachs 1, Grafenort

**Gemeinderatswahlen vom 29. April 2018. Wahlfeststellung**

Mit der Abstimmungsanordnung vom 22. Januar 2018, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden am 7. Februar 2018, hat der Gemeinderat, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (GemG, NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) sowie von Art. 3 und 27a (Übergangsbestimmungen) der Gemeindeordnung, der Urnenabstimmung unterstellt:

1. Die Wahl von vier Mitgliedern des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von zwei Jahren\* für die Amtsperiode 2018-2020, (Erneuerungswahl, \*Übergangsfrist gemäss Art. 27a Gemeindeordnung).
2. Die Wahl des/der Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin und des/der Gemeindevizepräsidenten/Gemeindevizepräsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2018-2020).

Die Termine für die Durchführung der Wahlgänge wurden auf den 29. April 2018 für den 1. Wahlgang und 10. Juni 2018 für den 2. Wahlgang festgelegt.

Am 12. März 2018 ist die Eingabefrist für die Wahlvorschläge abgelaufen.

Für die vier Mitglieder in den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium übersteigt die Gesamtzahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht.

An der Sitzung vom 26. März 2018 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 68 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, NG 132.2) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UAV in stiller Wahl als gewählt erklärt:

Als **Mitglied in den Gemeinderat** für die Amtsdauer von 2 Jahren\*, Amtsperiode 2018-2020, (Erneuerungswahl \*Übergangsfrist gemäss Art. 27a Gemeindeordnung):

<b>Käslin Marcel</b> , 1970, Wirzboden 28, eidg. dipl. Wirtschaftsinformatiker	FDP.Die Liberalen Stans (bisher)
<b>Mathis Martin</b> , 1970, Rotzhalde 17, dipl. Architekt FH / Unternehmer	SP Stans (bisher)
<b>Arnold Lukas</b> , 1965, Wirzboden 33, Betriebsökonom / Unternehmer	Grüne Stans (bisher)
<b>Grendelmeier Florian</b> , 1980, Buochserstrasse 36a, Rechtsanwalt/Notar	FDP.Die Liberalen Stans (neu)

---

Als **Gemeindepräsident** für die Amtsdauer von 2 Jahren, Amtsperiode 2018-2020:

**Schwander Gregor**, 1957, Wächselacher 29, CVP Stans (bisher)  
dipl. Religionspädagoge / Dozent RPI-Uni Luzern

Als **Gemeindevizepräsident** für die Amtsdauer von 2 Jahren, Amtsperiode 2018-2020:

**Arnold Lukas**, 1965, Wirzboden 33, Grüne Stans  
Betriebsökonom / Unternehmer (neu)

Der Amtsantritt für die Amtsperiode 2018-2020 erfolgt am 1. Juli 2018.

Rechtsmittel: Gegen diese Wahlfeststellung des Gemeinderates Stans kann innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, erhoben werden (§ 34 Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12).

Stans, 26. März 2018

GEMEINDERAT STANS

# SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

*Verkehrssicherheitszentrum OW/NW*

---

Im Verfahren gemäss Art. 68 Abs. 2 SVG und Art. 7 Abs. 2 VVV gegen Herrn Rozhon Ireneusz Waldemar, Unterschilt 1, 6363 Fürigen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts, liegen die Verfügungen vom 22.03.2018 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Stans zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 59 Abs. 1, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG 265.1).

22. März 2018

Geschäftsleitung  
*Markus Luther*

# NOTFALLDIENSTE

---

## Notfallzentralen

---

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

## Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

## Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

## Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

---

Telefon 041 610 84 11 oder [mirjam.wuersch@kath-nw.ch](mailto:mirjam.wuersch@kath-nw.ch),  
Details unter [www.kath-nw.ch](http://www.kath-nw.ch)

## Seelsorge rund um die Uhr

---

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW  
041 610 48 48

## Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)  
Telefon 041 610 56 39

## Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 5. April

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

So, 8. April, Do, 12. April

Dr. K. Odermatt, Stans

Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

## Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 44 66

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

## Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72